

**Geänderte Satzung**

**beschlossen auf der Vorstandssitzung am**

**19. November 2014**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „StadtrandELFen“ und den Namenszusatz „Erleben – Lernen – Forschen“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam, Feuerbachstraße 35.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) der Jugendhilfe,
  - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - c) des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a) Initiierung, Organisation und Durchführung von Projektangeboten (stundenweise Module, Projektstage oder – wochen) für Kindergärten, Schulklassen und Horte außerhalb des regulären Unterrichtes mit den Themenschwerpunkten: Anwendung der Geschichte sowie weiterer Geistes- und Sozialwissenschaften, Umwelt, Naturwissenschaft und Religionspädagogik, Kultur und Kunst,
  - b) Integration von Ideen und Impulsen, die aus bürgerschaftlichem Engagement für die Projekte des Vereins entstehen; Aktivierung, Förderung und Begleitung von Freiwilligen und Ehrenamtlichen für die Ziele des Vereins,
  - c) Planung, Organisation und Durchführung von pädagogischen Angeboten bei Festen und großen Veranstaltungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen und bei Trägern der freien Jugendhilfe,
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von eigenen lokalen, stadtteilübergreifenden und regionalen Ferienangeboten und Freizeitfahrten und die Mitarbeit bei eben solchen Angeboten anderer gemeinnütziger und öffentlicher Organisationen für Kinder, Jugendliche und Familien, für Kindergruppen und Schulhorte,
  - e) Organisation und Betrieb von Einrichtungen der Kinder – und Jugendarbeit mit offenen und halboffenen Angeboten, sowie mobilen Aktionen außerhalb der Einrichtungen

gen, z.B. in Form eines sogenannten Bau- und Aktivspielplatzes, eines sogenannten Naturerlebnisraumes und Naturerfahrungsraumes, eines Spielmobils und temporärer Einrichtungen wie Bauwagenprojekte für Kinder, Jugendliche und Familien, für Kindergruppen und Schulhorte

- f) die Organisation von Maßnahmen, die benachteiligte Kinder und Jugendliche in problematischen Lebenssituationen unterstützen sollen,
- g) Neuentwicklung, Konzeption und Vernetzung von pädagogischen Angeboten mit einem Bezug zu Geschichte sowie weiterer Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaft, Umweltpädagogik und Religionspädagogik, Kultur und Kunst und Förderung der kreativen und sozialen Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Familien, von Kindergruppen, Schulklassen und Schulhorten im o.g. räumlichen Schwerpunkt Potsdam und Umgebung,
- h) Fachliche Aus -und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der Angebote und der Vereinsmitglieder,
- i) Planung, Organisation und Durchführung anderer den Zweck des Vereins unterstützender Projekte und Veranstaltungen der schulischen und außerschulischen Bildung, der beruflichen Qualifikation und Weiterbildung i. S. eines lebenslangen Lernens, zur kulturellen und umweltorientierten Bereicherung,
- j) Zusammenarbeit mit allen Personen, Gruppen, kommunalen Einrichtungen, Verbänden sowie Aus - und Weiterbildungseinrichtungen in Bezug auf die Verbesserung der Freizeit- und Bildungssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien im o.g. Bezugsraum.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Aufwands- pauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
5. Mitglieder des Vereins und Mitglieder des Vorstandes des Vereins können im Rahmen eines regulären Anstellungs-, Dienst- oder Auftragsverhältnisses Vergütungen oder Honorare erhalten. Diese beschränken sich auf alle Tätigkeiten, die sich nicht aus der Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand des Vereins ergeben und bei denen Leistung und Vergütung kausal zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Angemessenheit orientiert sich insbesondere an Tarifverträgen und Drittvergleich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die zweijährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
  - d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

- e) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - f) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - f) Entscheidung über gestellte Anträge
  - g) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs.3)
  - h) Auflösung des Vereins
4. Der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über das Eingehen und Beenden einer Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinen und Organisationen vorbehalten. Auch entscheidet die Mitgliederversammlung über die Vergabe von Zuwendungen des Vereins an andere Vereine, und Organisationen ab einem Betrag in Höhe von € 5000,00 pro Jahr und Empfänger.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen.
  2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  4. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
5. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden sind.

6. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
9. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Beitrag**

1. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag, welcher im Januar für das begonnene Jahr erhoben wird.
2. Im Jahr des Beitritts ist der Beitrag im ersten Monat der Mitgliedschaft zu leisten. Im Jahr des Ausscheidens aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.
3. Der monatliche Beitrag beträgt € 1,00 für natürliche und € 2,00 für juristische Personen oder Personenvereinigungen. Die Mitgliederversammlung kann einheitliche höhere Beiträge beschließen.

## **§ 9 Rechnungslegung**

1. Die Kasse als Aufzeichnung der Bargeschäfte ist vom Schatzmeister zu führen.
2. Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Rechnungslegungszeitraum ist das Kalenderjahr; für das Jahr der Gründung wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
3. Die Rechnungslegung hat die vier steuerlichen Bereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftliche Geschäftsbetrieb) darzustellen und ist mindestens in der Gliederung des § 275 Abs. 2 HGB zu führen.
4. Der Schatzmeister darf sich dazu der Hilfe von fachkundigen Dritten bedienen, welche in seiner Verantwortung tätig werden dürfen. Das Einholen von kostenpflichtiger Hilfe bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
5. Allen Mitgliedern steht bei berechtigtem Interesse das Recht zur Einsichtnahme in die Rechnungslegung zu. Das berechtigte Interesse ist ggü. dem Vorstand zu begründen, der über das Vorliegen eines berechtigten Interesses entscheidet. Gegen diese Entscheidung kann beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Widerspruch.

## **§ 10 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Potsdam-Bornstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder- und Jugendarbeit im gemeinnützigen Sinne zu verwenden hat.

#### **3. Potsdam, 10.10. 2014**